

MERKBLATT

WASSERENTNAHME AUS ÖFFENTLICHEN GEWÄSSERN DURCH DIE FEUERWEHR

40.16
1. Juni 2008

1 ALLGEMEINES

Die Baudirektion Kanton Zürich, Abteilung Fischerei- und Jagdverwaltung, bittet die Feuerwehrorganisationen, bei Übungen, während denen Löschwasser aus öffentlichen Gewässern entnommen wird, folgendes zu beachten:

Löschwasserentnahmen können besonders in kleinen Fliessgewässern dramatische Folgen haben:

- Trockenlegen von ganzen Gewässerabschnitten durch Aufstauen und Abpumpen des Wassers, was zum Tod von Wasserlebewesen führen kann.
- Mechanische Zerstörung von Lebensräumen durch Aufstauen und/oder Graben von Pumpenlöchern.
- Starke Wassertrübung durch die ob genannten Arbeiten, was besonders bei sommerlicher oder winterlicher Niedrigwasserführung zu hohen Schwebstoffkonzentrationen mit nachteiligen Folgen für die Fauna führen kann wie z. B. Verstopfung der Fischkiemen und/oder der Poren der Kiessohle, wo sich im Winter die Laichgelege der Forellen befinden.

2 FEUERWEHRÜBUNGEN

Die Jagd- und Fischereiverwaltung wünscht, dass bei Übungseinsätzen die Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern weitgehend verzichtet wird, insbesondere bei kleinen Fliessgewässern, wo während Niedrigwasserführung auf eine Löschwasserentnahme zu Übungszwecken generell zu verzichten ist. Für bestimmte Übungsfälle wird eine Kontaktaufnahme durch den jeweiligen Kommandanten mit dem zuständigen Fischereiaufseher empfohlen. Eine aktuelle Liste der Fischereiaufseher nach Regionen findet sich auf der Homepage der [Fischerei und Jagdverwaltung](#).

3 ERNSTFALLEINSÄTZE

Wasserentnahmen bei Feuerwehreinsätzen sind spezielle Eingriffe in die Gewässerökologie; im Ernstfall ist die möglichst schnelle und effiziente Löschwasserbeschaffung unbestritten und klar über die ökologischen Bedürfnisse zu stellen. Es gilt Notrecht, welches bezüglich der Löschwasserentnahme in Art. 32 lit. d. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (siehe [Bundesrecht](#)) ausdrücklich erwähnt wird. Feuerwehrübungen zählen jedoch nicht zu Notsituationen.

Zürich, im Juni 2008

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich
Feuerwehr